

## Kapitel III: Eröffnetes Verfahren und dessen Rechtswirkungen

- 93 Das folgende Kapitel soll sich nun mit der Verfahrenseröffnung befassen und deren Rechtswirkungen und Konsequenzen aufzeigen. Es sollen dabei vor allem die wichtigsten Punkte für die Gläubiger, insbesondere für die öffentliche Verwaltung erörtert werden. Stellt der Richter fest, dass ein Insolvenzgrund, bei einem Gläubigerantrag außerdem eine Insolvenzforderung, gegeben ist, und die Verfahrenskosten voraussichtlich gedeckt sind bzw. durch Stundung diese Verfahrenskosten als gedeckt gelten, hat die Eröffnung zu erfolgen.<sup>108</sup>

### Frage 43: Was beinhaltet der Eröffnungsbeschluss?

- 94 Der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses ist vorwiegend normiert in den §§ 27 bis 29 InsO. Diese Bestimmungen befassen sich mit dem Eröffnungsbeschluss und dessen Inhalt, den Terminbestimmungen und den Aufforderungen an die Gläubiger und (Dritt-)Schuldner. Daneben ergeben sich aus dem Gesetz weitere zwingende Inhalte. Der Eröffnungsbeschluss selbst ist in § 27 InsO geregelt. Der Eröffnungsbeschluss enthält danach folgende gesetzliche Angaben:

- Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners.
- Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters oder bei Eigenverwaltung des Sachwalters und dessen Bestellung.
- Stunde der Eröffnung. Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist.
- Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist; dabei ist der Name der vorgeschlagenen Person nicht zu nennen.

Aus den Folgebestimmungen ergibt sich daneben ein weiterer Pflichtinhalt:

- Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung (§ 287a InsO).
- Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen bei dem Verwalter mit Anmeldefrist anzumelden.
- Aufforderung an die Drittschuldner, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter.

---

108 AG Hamburg, Beschluss vom 11. Februar 2005 – 67c IN 6/05.

- Aufforderung an die Gläubiger, ihnen zustehende Sicherungsrechte unverzüglich dem Verwalter mitzuteilen.
- Terminbestimmung für einen Berichts- und einen Prüfungstermin (Rn. 95 ff.).
- Tagesordnung, über die zu befinden ist.
- Rechtsmittelbelehrung.
- Unterschrift des Richters.

Fakultativ können neben diesem zwingenden Inhalt auch noch weitere Punkte – etwa organisatorische – Aufnahme in den Eröffnungsbeschluss finden.

Im Eröffnungsbeschluss wird im Fall der Mündlichkeit des Verfahrens ein Termin für die Gläubigerversammlung, der sog. Berichtstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO), und ein Termin für die Gläubigerversammlung zur Forderungsprüfung, der sog. Prüfungstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO), bestimmt. Beide Termine können nach § 29 Abs. 2 InsO verbunden werden, was in der überwiegenden Zahl der Fälle auch geschieht. Wird – wie seit dem 1. Juli 2014 häufiger – aufgrund der überschaubaren Vermögensverhältnisse des Schuldners und der geringen Zahl der Gläubiger oder geringen Höhe der Verbindlichkeiten das schriftliche Verfahren angeordnet (§ 5 Abs. 2 InsO), wird hingegen auf den Berichtstermin in aller Regel verzichtet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 InsO) und stattdessen im Eröffnungsbeschluss nur ein Prüfungstichtag angesetzt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder ändern.

**Hinweis:** Wird das schriftliche Verfahren angeordnet und nur ein Prüfungstichtag bestimmt, so ist im Fall von doch notwendig werdenden Abstimmungen das Abstimmungsverfahren schriftlich durchzuführen oder wieder in das reguläre mündliche Verfahren (mittels bekannt zu gebendem Beschluss) überzugehen.

#### Frage 44: Wie erfolgt die Gläubigerbeteiligung?

Eine Gläubigerbeteiligung ist in der Praxis leider zunehmend die Ausnahme. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass nur durch eine aktive Beteiligung spätere Verfahrensrechte geltend gemacht werden können. Gerade für die öffentliche Verwaltung sollte die Teilnahme am Verfahren und den Gläubigergremien obligatorisch sein. Die Beteiligung der Gläubiger erfolgt im Wesentlichen durch Anmeldung einer Insolvenzforderung als Basis und der darauffolgenden Teilnahme an den Gläubigerversammlungen und durch den (ggf. vorläufigen) Gläubigerausschuss.

Erst die aktive Teilnahme am Verfahren durch Anmeldung der Forderung sichert die Teilnahme und die Ausübung der Verfahrensrechte sowie natürlich die Teilhabe an einer Insolvenzquote für den Gläubiger. Ohne Anmeldung

können Rechte nicht ausgeübt werden. Bestes Beispiel hierfür ist die Berechtigung zur Versagungsantragstellung nach § 290 Abs. 1 InsO. Die Restschuldbefreiung ist danach durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist.

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens – bspw. eine potenzielle Restschuldbefreiung – wirken hingegen gegen alle Insolvenzgläubiger, also auch solche, die ihre Forderung nicht angemeldet und am Verfahren partizipiert haben.

### 99 a) Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist das wichtigste Organ innerhalb eines Insolvenzverfahrens. Geregelt ist sie in §§ 74 ff. InsO. Die Gläubigerversammlung ist Repräsentant der Gläubigergemeinschaft und „Herr des Verfahrens“. Das gläubigerautonom ausgestaltete Insolvenzverfahren bewirkt, dass die Gläubiger durch ihr Abstimmungsverhalten maßgeblich über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheiden können. Die Gläubiger erhalten in den Gläubigerversammlungen alle wichtigen Informationen über das Verfahren und können hier auch Berichtspflichten des Verwalters festlegen. In der Gläubigerversammlung werden – insbesondere dann, wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist – alle verfahrenswichtigen, grundlegenden Entscheidungen getroffen, da solche stets unter dem Zustimmungsvorbehalt der Gläubigerversammlung stehen.<sup>109</sup> Umgekehrt wird der Insolvenzverwalter regelmäßig alle grundlegenden Entscheidungen in der Gläubigerversammlung zur Sprache und Abstimmung kommen lassen.<sup>110</sup> Die erste Gläubigerversammlung – der sog. Berichtstermin – wird von Amts wegen im Eröffnungsbeschluss bestimmt. Dieser Termin soll nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate seit der Eröffnung angesetzt werden. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung jeder Gläubigerversammlung sind öffentlich bekanntzumachen. Weitere Gläubigerversammlungen können im Laufe eines Insolvenzverfahrens notwendig werden. Für die Gläubiger ergibt sich zudem ein Antragsrecht auf Einberufung, wenn das in § 75 InsO normierte Quorum erreicht wird.

### 100 b) Gläubigerausschuss (im eröffneten Verfahren)

Grundsätzlich beschließt die Gläubigerversammlung, ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden soll. Hat das Insolvenzgericht mit Eröffnung bereits einen Gläubigerausschuss eingesetzt, so beschließt sie auch, ob dieser beibehalten werden soll. Der Gläubigerausschuss hat die Aufgabe, den Insolvenzverwalter zu unterstützen und zu überwachen. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie

109 Haarmeyer/Frind, Insolvenzrecht, Rn. 205.

110 Reischl, Insolvenzrecht, Rn. 725.

die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen. Daraus ergibt sich, dass die Übernahme eines entsprechenden Amtes auch mit einer erheblichen Verantwortung und Haftungsfrage verbunden ist.<sup>111</sup> An vielen Stellen des Gesetzes wird eine unmittelbare Mitwirkung des Ausschusses bei Entscheidungen des Verfahrens und des Verwalters vorausgesetzt, die wiederum häufig an die Stelle der Entscheidungen der Gläubigerversammlung tritt. Als Mitglied eines Gläubigerausschusses sollen möglichst natürliche Personen gewählt werden. Auch können juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Gläubigerausschuss berufen werden.<sup>112</sup> Bei Behörden besteht grundsätzlich das sog. Behördenverbot. Eine Behörde selbst kann daher nicht Mitglied des Gläubigerausschusses sein.<sup>113</sup> An ihrer Stelle werden meist Mitarbeiter (Beamte/Angestellte) im Ausschuss tätig. Der Ausschuss soll sich repräsentativ zusammensetzen.<sup>114</sup> Im Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuss soll daneben ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Überwiegend geht man im Fall der Bestellung eines Ausschusses von einer Mindestgröße von fünf Mitgliedern aus,<sup>115</sup> wobei kleinere Ausschüsse bis zu zwei Mitgliedern als zulässig angesehen werden.<sup>116</sup> Ein solcher Ausschuss dürfte hingegen wenig zweckdienlich sein, da es hierdurch im Fall einer Abstimmung zu einer Patt-Situation kommen kann, also keine mehrheitliche Abstimmung möglich ist.

Während die Teilhabe an der Gläubigerversammlung im eigenen Interesse erfolgt, begründet das Amt als Ausschussmitglied einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben danach Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen (§ 73 InsO).<sup>117</sup> Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt nach § 17 InsVV gegenwärtig regelmäßig zwischen 50 und 300 Euro je Stunde, kann im Einzelfall aber auch darüber hinausgehen, wenn mit den vorgegebenen Sätzen keine angemessene Vergütung sichergestellt werden kann. Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270b Abs. 3 InsO zugewiesenen Aufgaben beträgt zusätzlich einmalig 500 Euro.

101

---

111 BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 – IX ZR 140/11.

112 LG Duisburg, Beschluss vom 29. September 2003 – 7 T 203/03.

113 BGH, Urteil vom 11. November 1993 – IX ZR 35/93.

114 Lissner, InsBüro 2011, 127 ff.

115 Frind, in: HmbK-InsO, 8. Auflage, § 67 Rn. 4.

116 So BGH, Beschluss vom 5. März 2009 – IX ZB 148/08: Mindestzahl zwei Mitglieder, hier aber Sonderfall mit ganz geringer Gläubigerzahl; anders hingegen bei einem vor-vorläufigen Ausschuss, wo ein Ausschuss aus zwei Mitgliedern nicht denkbar ist, siehe Frind, ZIP 2013, 2244 ff.

117 Haarmeyer/Mock, Insolvenzzrechtliche Vergütung (InsVV), § 17 Rn. 21.

**Frage 45: Was kann ich als Gläubigerausschussmitglied verdienen?**

- 102** Das Gesetz regelt den Gläubigerausschuss in den §§ 67 ff., § 21 Abs. 2 Nr. 1a und § 22a InsO, was dessen Einsetzung und Aufgaben und in den §§ 73, 64, 65, 63 Abs. 2 InsO und in § 17 f. InsVV, was die Vergütung betrifft. § 73 InsO gibt die materiell-rechtliche Grundlage für den Anspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Entlohnung für ihre Tätigkeit sowie für den Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit sowie der beruflichen Qualifikation des Ausschussmitglieds Rechnung zu tragen (§ 73 InsO).<sup>118</sup> Wie bei der Verwaltervergütung auch, wird durch das Gesetz mit § 73 Abs. 2 und § 65 InsO die Möglichkeit eröffnet, die nähere Vergütung in einer entsprechenden Verordnung zu regeln, sodass auch hier die InsVV Anwendung findet. § 73 InsO wird damit letztlich durch die §§ 17, 18 InsVV konkretisiert. Die Vergütungsregelung gilt für den vorläufigen Gläubigerausschuss sowie für den im Eröffnungsverfahren eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschuss (vor-vorläufiger Ausschuss) ebenfalls.<sup>119</sup> Die Vergütung des Gläubigerausschusses ist dabei Masseverbindlichkeit und gehört zu den Verfahrenskosten.<sup>120</sup> Durch das SanInsFoG<sup>121</sup> wurde auch die Vergütung des Gläubigerausschusses mit Wirkung ab 1. Januar 2021 erhöht. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt nach § 17 InsVV nunmehr regelmäßig zwischen 50 und 300 Euro je Stunde.<sup>122</sup> In einzelnen Fällen kann auch über den Betragsrahmen hinausgegangen werden. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist dabei insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses (gemeint ist hier der vor-vorläufige Ausschuss) für die Erfüllung der ihnen nach § 56a und § 270 Abs. 3 InsO zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 500 Euro.<sup>123</sup> Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach § 17 Abs. 1 InsVV.
- 103** Bei einem durchschnittlichen Verfahren ist nach Rechtslage bis 31. Dezember 2020 im Mittel von 65 Euro auszugehen.<sup>124</sup> Ob hier nach neuer Rechtslage ebenfalls von einem Mittel von nun 175 Euro ausgegangen werden darf, bleibt abzuwarten. Ein durchschnittliches Verfahren liegt vor, wenn der Insolvenzverwalter die Regelvergütung des § 2 InsVV erhält,<sup>125</sup> also keine Besonderheiten im Verfahren gegeben sind, die Zuschläge für den Verwalter

118 Frind, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Auflage, § 73 Rn. 5.

119 Lissner, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), Insolvenzrecht, 4. Auflage 2020, § 73 Rn. 1; AG Konstanz, Beschluss vom 11. August 2015 – 40 IN 408/14 – ZInsO 2015, 1755.

120 Frind, in: HmbK-InsO, 8. Auflage, § 73 Rn. 1.

121 BGBl. I 2020 S. 3265.

122 Bis 31. Dezember 2020: Rahmen von 35 bis 95 Euro.

123 Bis 31. Dezember 2020: 300 Euro.

124 AG Konstanz, Beschluss vom 11. August 2015 – 40 IN 408/14 – ZInsO 2015, 1755.

125 Lorenz, in: Lorenz/Klanke, InsVV, § 17 Rn. 6.

rechtfertigen würden. Bei der Bemessung des „Regelverfahrens“ ist allerdings ein individueller Maßstab zu setzen. Für die Regelvergütungsform nach Zeitaufwand bedarf es eines entsprechenden Antrags und einer Darlegung der aufgewandten Zeit („Stundenprotokolle“).<sup>126</sup> Liegen entsprechende Aufzeichnung nicht vor, etwa weil sie versäumt wurden, kann der Aufwand geschätzt werden.<sup>127</sup> Vergütungsrelevant sind dabei nicht nur die geleisteten Arbeitsstunden während Gläubigerausschusssitzungen. Vielmehr sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere Vor- und Nachbereitungen von Sitzungen, Zeiten des Aktenstudiums und der An- und Abreise oder auch geführte Telefonate bzw. E-Mail-Korrespondenz, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.

Auch bei der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses gilt der Grundsatz, wonach eine angemessene Vergütung sichergestellt sein muss. Daher kann nach überwiegender Ansicht vom Rahmen des Stundensatzes abgewichen werden, um diesem Grundsatz gerecht zu werden.<sup>128</sup> Insbesondere ist es möglich, statt der Stundensätze eine pauschale Vergütung zuzuerkennen.<sup>129</sup> Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Schwierigkeit des Verfahrens, aber auch der individuelle Umfang der Mitarbeit des einzelnen Ausschusmitglieds. Eine Abweichung bedarf einer besonderen Begründung.<sup>130</sup> In der Rechtsprechung und in der Literatur werden teilweise deutliche Abweichungen vom Betragsrahmen als sachgerecht erachtet. Kamen bei den Mitgliedern eine besondere berufliche Stellung, Sachkunde und Qualifikation hinzu und handelte es sich um ein entsprechend bedeutendes Verfahren, wurden bereits Stundensätze von bis zu 500 Euro als angemessen erachtet. Fragwürdig – aber bereits vorgekommen<sup>131</sup> – ist die prozentuale Anknüpfung der Vergütung der Gläubigerausschusmitglieder an die Vergütung des Insolvenzverwalters. Dies wurde aber vom BGH jüngst als rechtlich unzulässig entschieden. Zulässig ist allerdings die Orientierung an anderen verantwortungsvollen Aufgaben, zum Beispiel an der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die tatsächliche Höhe ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit, der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens, der Verantwortung und der Haftungsrisiken sowie der Qualifikation des Mitgliedes des Gläubigerausschusses zu bestimmen. Zu vergüten sind aber grundsätzlich nur tatsächlich

104

126 LG Aurich, Beschluss vom 6. März 2013 – 4 T 204/10 – ZInsO 2013, 631; Lissner, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), *Insolvenzrecht*, 4. Auflage 2020, § 73 Rn. 6 ff.

127 Ebd.

128 LG Köln, Beschluss vom 13. Februar 2015 – 13 T 196/14 – NZI 2015, 573 = ZInsO 2015, 873 = ZIP 2015, 1450; BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2009 – IX ZB 11/08 – ZInsO 2009, 2165.

129 Lissner, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), *Insolvenzrecht*, 4. Auflage 2020, § 73 Rn. 6 ff.; Knof, in: Uhlenbruck (Hg.), *InsO*, § 73 Rn. 16.

130 LG Köln, Beschluss vom 13. Februar 2015 – 13 T 196/14 – NZI 2015, 573 = ZInsO 2015, 873 = ZIP 2015, 1450; Graeber/Graeber, *InsVV-Online*, § 17 Rn. 5.

131 BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2009 – IX ZB 11/08 – NZI 2009, 845 = ZInsO 2009, 2165.

notwendige Tätigkeiten, während für unnötige oder vermeidbare Tätigkeiten eine Vergütung nicht zustehen soll.

**Frage 46: Hat das eröffnete Verfahren weitere Rechtsfolgen für die öffentliche Verwaltung?**

- 105 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat neben den abgabenrechtlichen Folgen der Anmeldung und Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren auch Auswirkungen auf das Rechtsbehelfsverfahren und das Verfahren der Erzwingung von Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Siehe hierzu die einschlägige Kommentierung.<sup>132</sup>

**Frage 47: Gibt es ein spezielles „Insolvenzsteuerrecht“?**

- 106 Steuerrecht und Insolvenzrecht sind Themen, die in der gerichtlichen Praxis unweigerlich zusammen auftreten, wenn es gilt, ein Insolvenzverfahren zu bearbeiten.<sup>133</sup> Ein einheitliches Insolvenzsteuerrecht gibt es hingegen nicht, was kritisch<sup>134</sup> gesehen wird und zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führt.<sup>135</sup> Stattdessen müssen beide Gebiete voneinander losgelöst betrachtet werden. Die steuerrechtlichen Problematiken hinsichtlich Schuldverhältnissen und deren Entstehen bleiben dem Steuerrecht vorbehalten, während die Geltendmachung am Verfahren ausschließlich in der InsO geregelt ist.<sup>136</sup> Auch Steuerforderungen oder Abgabenforderungen unterliegen den allgemeinen Regeln und Wirkungen der Insolvenzeröffnung, wonach eine Einzelvollstreckung nicht mehr möglich ist, die Forderungen stattdessen – will man eine Teilhabe am Verfahren und an einer potenziellen, späteren Verteilung sichern – anzumelden sind.<sup>137</sup>

**Frage 48: Hat der Fiskus Privilegien?**

- 107 Durch das SanInsFoG<sup>138</sup> wurde im Insolvenzverfahren ab dem 1. Januar 2021 wieder ein Fiskusprivileg eingeführt bzw. stark erweitert (§ 55 Abs. 4 InsO n. F.) und in die Insolvenzordnung integriert. Damit sind sämtliche im vorläufigen Insolvenzverfahren anfallenden bundeseinheitlichen Verbrauchsteuern (also vor allem die Umsatzsteuer), Ein- und Ausfuhrabgaben, Luftverkehrs- und Kfz-Steuer sowie vor allem die Lohnsteuer nunmehr im eröffneten Verfahren Masseverbindlichkeiten. So sehr das finanzpolitisch wünschenswert sein mag, stellt es doch einen massiven Eingriff in die Logik der Insolvenzordnung dar, nach der grundsätzlich alle (ungesicherten) Gläu-

132 App/Klomfaß, Insolvenzrecht, Rn. 4.

133 Siehe im Detail: Lissner, ZInsO 2015, 2312 ff.

134 Kahlert, ZIP 2011, 401 ff.; Krüger, ZInsO 2012, 149 ff.; Beck, ZIP 2011, 551 ff.

135 Kahlert, ZIP 2011, 401 ff.; Sterzinger, BB 2011, 1367 ff.

136 App/Klomfaß, Insolvenzrecht, Rn. 4.

137 Lissner, ZInsO 2015, 2312 ff.

138 BGBl. I 2020 S. 3256.



biger gleich behandelt werden sollen. Mit dieser Regelung gibt es jetzt wieder zumindest einen Gläubiger, der „gleicher“ ist, als die anderen.<sup>139</sup>

**Frage 49: Wo und innerhalb welcher Frist muss die Forderungsanmeldung erfolgen?**

Die Forderung ist ausschließlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Frist zur Forderungsanmeldung ergibt sich aus dem Eröffnungsbeschluss. Sie ist in § 28 Abs. 1 Satz 2 InsO definiert. Sie beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate. Der Fristbeginn berechnet sich ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO wirksam wird. Die Forderungen werden dann im sog. Prüfungstermin erörtert und geprüft. **108**

Verspätete bzw. nachträgliche Anmeldungen sind noch bis zum Schlusstermin möglich, machen aber einen zusätzlichen Prüftermin erforderlich. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Gläubiger zu tragen. Erfolgt die Anmeldung allerdings erst nach der Niederlegung und der öffentlichen Bekanntmachung des Schlussverzeichnisses gem. § 188 InsO, kann die Forderung grundsätzlich nicht mehr in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden und findet daher keine Berücksichtigung bei einer Verteilung der vorhandenen Masse.<sup>140</sup> Details zur Forderungsanmeldung werden in Kapitel V dargestellt. **109**

**Frage 50: Wer trägt die Kosten, wenn eine nachträgliche Prüfung der Forderung schuldhaft vom Insolvenzverwalter veranlasst wurde?**

Mitunter kommt es in der Praxis vor, dass eine Nachmeldung notwendig wird, obwohl der Gläubiger seine Forderung rechtzeitig gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht hat, dieser es aber versäumt hat, die Forderung rechtzeitig dem Gericht vorzulegen. Ein Gläubiger stellt sich dann zu Recht die Frage, ob die durch eine Nachprüfung verursachten Kosten ihm aufzuerlegen sind. Die Rechtslage ist diesbezüglich umstritten, da neben der Auffassung, dass auch in der hier vorliegenden Konstellation die anmeldende Gläubigerin Kostenschuldnerin einer Gebühr nach Nr. 2340 KV GKG sei,<sup>141</sup> ebenfalls vertreten wird, dass die Gebühr nicht entstehe<sup>142</sup> oder dass der Insolvenzverwalter der Kostenschuldner dieser Gebühr sei.<sup>143</sup> Nach ganz überwiegender Meinung trägt im Regelfall der unmittelbaren Anwendung des § 177 Abs. 1 InsO – also der verspäteten Anmeldung durch einen **110**

139 Haarmeyer, KKZ 2021, 27.

140 Kießler, in: FK-InsO, § 174 Rn. 5.

141 So bspw. LG Krefeld, Beschluss vom 9. Februar 2017 – 7 T 156/16 – ZIP 2017, 936 = NZI 2017, 367; Depré, in: HK-InsO, 10. Auflage 2020, § 177 InsO Rn. 15.

142 So bspw. Zenker, in: BeckOK-InsR, Stand: Oktober 2022, § 177 Rn. 17.

143 So bspw. AG Leipzig, Beschluss vom 26. Mai 2008 – 406 IK 1219/07; Siebert, VIA 2017, 52; Harbeck, jurisPR-InsR, Stand: Juli 2017, Anm. 5.



Gläubiger – der den besonderen Prüfungstermin veranlassende Nachzügler die hierdurch entstehenden Kosten unabhängig davon, ob seine Säumnis auf seinem Verschulden beruht oder nicht.<sup>144</sup> Der Anfall der Gebühr knüpft nämlich nicht an ein vom Kostenbeamten zu prüfendes Verschulden an, sondern entsteht allein dadurch, dass das Insolvenzgericht die gebührenausslösende Tätigkeit – die Prüfung der Forderung im schriftlichen (Nachtrags-)Verfahren – vornimmt.<sup>145</sup>

### **Frage 51: Welche Auswirkungen hat der Eröffnungsbeschluss auf kommunale Abgaben?**

- 111 Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Gläubiger ihre Forderungen nur noch nach den Vorgaben der Insolvenzordnung verfolgen (§ 87 InsO). Das gilt auch für kommunale Gläubiger bzw. das öffentlich-rechtliche Abgabenschuldverhältnis. Dies bedeutet, dass vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Abgaben nunmehr nicht mehr durch Leistungsbescheid festgesetzt werden können und auch eine Vollstreckung nicht mehr möglich ist. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit der Anmeldung zur Insolvenztabelle. Einzige Ausnahme sind Feststellungsbescheide nach § 251 Abs. 3 AO.

### **Frage 52: Darf nach Eröffnung des Verfahrens noch an den Schuldner geleistet werden?**

- 112 Im Eröffnungsbeschluss wird klargestellt, dass nicht mehr der Schuldner selbst, sondern ausschließlich der Insolvenzverwalter materiell Berechtigter ist. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen geht mit Verfahrenseröffnung auf den Insolvenzverwalter über. An den Insolvenzschuldner kann also nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 113 Die Aufforderung an die Drittschuldner, nicht mehr an den Schuldner selbst zu leisten, dient deren Information und eigenen Sicherheit. Ist nämlich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, also an den Insolvenzverwalter, so wird der Leistende nur befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Diese Unkenntnis wird nach dem Gesetz zugunsten des Leistenden nur solange vermutet, wie die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung noch nicht erfolgte. Erfolgt die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung, dann wird die Kenntnis des Drittschuldners vermutet.

---

144 Gerhardt, in: Jaeger, Insolvenzordnung, 2. Auflage, § 177 Rn. 15; Zenker, in: BeckOK-InsR, Stand: Oktober 2022, § 177 Rn. 17; Specovius, in: Braun, Insolvenzordnung, 9. Auflage, § 177 Rn. 11; Jungmann, in: Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Auflage, § 177 Rn. 20; Sinz, in: Uhlenbruck (Hg.), Insolvenzordnung: InsO, § 177 Rn. 30; Oestreich/Hellstab/Schneider, GKG/FamGKG, Stand: Mai 2018, Nr. 2310-2386 KV GKG Rn. 54 f.

145 OLG Dresden, Beschluss vom 24. Januar 2023 – 12 W 636/22.

Die Bestimmungen in den §§ 28 Abs. 3 und 82 InsO gewähren Geschäftspartnern des Schuldners punktuell einen entsprechenden Schutz für Leistungen an den Schuldner, der mit der Verfügungsbefugnis über massebefangene Forderungen (§ 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 InsO; vgl. § 36 InsO) auch die Empfangszuständigkeit nach § 362 Abs. 1 BGB verloren hat, sodass Leistungen an ihn nur noch nach den § 362 Abs. 2 und § 185 BGB Erfüllungswirkung haben.<sup>146</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt für die Leistungshandlung ist nach Ansicht des BGH derjenige Zeitpunkt, zu dem der Leistungserfolg noch zu verhindern war. Folgt man dem, obliegt es dem Drittschuldner, rechtzeitig Schecks zu sperren, Zahlungsaufträge zu widerrufen (§§ 675n Abs. 1 Satz 1 und 675q BGB), die Erstattung von SEPA Basislastschriftbeträgen zu fordern (§ 675x Abs. 2 Satz 4 BGB) und bei nicht autorisierten Einzugsermächtigungslastschriften die Rechte aus § 675u BGB geltend zu machen.<sup>147</sup>

**Hinweis:** Der Eröffnungsbeschluss ist gem. § 30 Abs. 1 InsO einschließlich der Tagesordnung für die festgesetzten Termine sowie (bei natürlichen Personen) der Ankündigung der Restschuldbefreiung öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht zentral über das länderübergreifende Veröffentlichungsportal [www.insolvenzbe-kanntmachungen.de](http://www.insolvenzbe-kanntmachungen.de).

### Frage 53: Müssen Sicherungsrechte der Gläubiger dem Insolvenzverwalter mitgeteilt werden?

Die Aufforderung im Eröffnungsbeschluss zur Forderungsanmeldung dient auch der Ermittlung der tatsächlichen Schuldenmasse. Darum haben Gläubiger unverzüglich gem. § 28 Abs. 2 InsO eventuelle Sicherungsrechte gegenüber dem Insolvenzverwalter anzuzeigen.

Auch diesbezüglich erfolgt im Eröffnungsbeschluss ein entsprechender Hinweis. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind dabei zu bezeichnen. § 28 Abs. 2 InsO spricht lediglich von Sicherungsrechten an beweglichem Vermögen und Forderungen wie z. B.:

- Eigentumsvorbehalte, auch verlängerter Eigentumsvorbehalt,
- Sicherungsübereignungen, auch Raumsicherungsverträge,
- Globalzessionen,
- vertragliche oder gesetzliche Pfandrechte an Mobilien,
- Zurückbehaltungsrechte.

<sup>146</sup> Piekenbrock, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), Insolvenzrecht, 4. Auflage 2020, § 82 Rn. 1 ff.

<sup>147</sup> Piekenbrock, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), Insolvenzrecht, 4. Auflage 2020, § 82 Rn. 7 f.

- 118** **Hinweis:** Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Hier kann also durch eine verspätete oder unterbliebene Anzeige ein Schadensersatzanspruch der Masse gegen den Gläubiger einerseits, andererseits auch eine Enthaltung des Insolvenzverwalters von nicht rechtzeitig mitgeteilten Sicherungsrechten eintreten.<sup>148</sup>

**Frage 54: Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf einen laufenden Rechtsstreit?**

- 119** Der laufende Rechtsstreit wird gem. § 240 ZPO unterbrochen. Dies gilt ebenso für ein Steuerfestsetzungsverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren etc. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht.

**Frage 55: Kann das Steuerverfahren nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?**

- 120** Für das Steuerfestsetzungsverfahren gilt nach Ansicht des BFH ebenso § 240 ZPO.<sup>149</sup> Nachdem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Masse besitzt, tritt er an die Stelle des Steuerberechtigten. Insoweit ist jedoch die steuerrechtliche Forderung zu klassifizieren. Handelt es sich um eine Insolvenzforderung, können die Steuerforderungen nicht mehr nach den §§ 218 ff. AO festgesetzt und nach den §§ 249 ff. AO vollstreckt werden. Lediglich für Neugläubiger ist es möglich, in das insolvenzfreie Vermögen zu vollstrecken. Hier kommt es aber darauf an, ob die Masse oder der Schuldner selbst aus seinem unpfändbaren Betrag (Selbstbehalt) steuer- oder abgabepflichtig wird. Ist die Masse steuerpflichtig, ist der Verwalter verpflichtet, die Steuererklärung abzugeben, bzw. im Fall einer Betriebsfortführung in der Regelinsolvenz die laufenden Steuerverbindlichkeiten zu übernehmen. Massegläubiger (allerdings unter den Schranken des § 90 InsO: 6 Monate „Wartefrist“) sowie Neugläubiger (Steuerforderungen, die erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sind) dürften vollstrecken. Richten sich die Steuerforderungen gegen den Schuldner, z. B. in das insolvenzfreie Vermögen, wäre dieser weiterhin der Steuerpflichtige.

<sup>148</sup> Denkhaus, in: HmbK-InsO, 8. Auflage, § 28 Rn. 8.

<sup>149</sup> BFH, Urteil vom 10. Juni 1970 – III R 128/67 – allerdings noch zum Konkursrecht.